Außerordentliche
Beilage zu Nr. 145 der Düsseldorfer Zeitung.
Donnerstag den 27. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 19. Mai.

(Fortsetzung.)

Marschall: Wir kommen nunmehr zu dem Gutachten, betreffend die Petition auf Aenderung des §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung von Provinzial-Ständen, namentlich in Bezug auf die Dissidenten. Der Herr Abgeordnete Graf von Gneisenau ist Referent.

Referent Graf von Gneisenau:

Gutachten
der vierten Abtheilung der Kurie der 3 Stände des ersten Vereinigten Landtages,
betreffend
die Petition des Abgeordneten von Saucken-Julienfelde auf Abänderung des §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzial-Stände, namentlich in Bezug auf die Dissidenten.

Die genannte Petition enthält zwei wesentlich verschiedene Anträge, wovon

a) der erstere dahin geht, daß der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen werden möge: bei Ausübung politischer Rechte sey Niemand nach seinem Glauben zu fragen;

b) der zweite aber dahin gerichtet ist, daß in Uebereinstimmung mit obigem Grundsatz dem §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände eine veränderte Fassung gegeben werden möge.

ad a) Obgleich eine Minorität von 2 Stimmen die Ansicht aufstellte, daß die Ausübung politischer Rechte jedem Einwohner eines Staates ohne Rücksicht auf sein Religions-Bekenntniß ungeschmälert freistehen müsse, so erklärte eine Majorität von 14 Stimmen sich doch dahin, daß die ständischen Corporationen des preußischen Staates immer nur rein christliche Versammlungen bleiben müßten und die Zulassung von Mitgliedern anderer als christlicher Religions-Bekenntnisse nicht statthaft erscheine, weswegen die Abtheilung sich dahin entschied, daß der Antrag ad a) in diesem Umfange nicht zu befürworten, vielmehr die Zurückweisung desselben in Vorschlag zu bringen sey.

ad b) Was nun den Antrag ad b betrifft, so sprach sich zuvörderst eine Ansicht dahin aus, daß, wenn §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände nur „die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen" verlange, dadurch schon die Zulässigkeit von Dissidenten, insofern sie sich von jeder christlichen Doktrin nicht losgesagt hätten, ausgesprochen sey.

Von einer anderen Seite jedoch wird hervorgehoben, daß nach §. 21 Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts ein wesentlicher Unterschied bestehe zwischen anerkannten christlichen Konfessionen und nur geduldeten Kirchengesellschaften, daß der Sinn des §. 5, 2 des bezüglichen Gesetzes unter Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen „nur die wirklich anerkannten christlichen Konfessionen, nicht aber die in neuerer Zeit unter verschiedenen Namen aufgetretenen Dissidenten" verstehen könne, welche sämmtlich nur als geduldet, nicht aber als anerkannt betrachtet werden könnten.

Daß auch eine hohe Staats-Regierung von dieser Ansicht geleitet werde, bestätige die Zurückweisung eines Abgeordneten auf Grund seines Bekenntnisses zu der sogenannten deutsch-katholischen Seite. Eine Minorität von 2 Stimmen suchte nun darzustellen, daß die Zulassung von Dissidenten zu politisch-ständischen Rechten unstatthaft sey, weil man gar nicht wissen könne, ob manche dieser Sekten von den Grundlagen des christlichen Bekenntnisses sich nicht so weit entfernten, daß man ihnen die Bezeichnung christlicher Dissidenten gar nicht mehr beilegen könne, und ob sie daher in der Wirklichkeit nicht schon außerhalb jedes christlichen Bekenntnisses sich befänden. Dieselbe sehe zu dieser Ansicht sich um so mehr veranlaßt, als wohl mit Gewißheit vorausgesetzt werden könne, daß Dissidenten, nach Feststellung ihrer Glaubens-Thesen, welche den christlichen Glaubens-Artikeln nicht zuwider liefen, unfehlbar Anerkennung des Staates zu gewärtigen haben würden. Die Majorität von 14 Stimmen dagegen war der Ansicht, daß ein tieferes Eingehen auf dieses Bedenken sie zu weit auf das Feld der theologischen Doktrinen führen würde, und daß sie es ungerecht finden müsse, wegen einer solchen bloßen Voraussetzung alle christlichen Dissidenten der politischen Rechte berauben zu wollen. Hierzu komme ferner, daß in dem Eingange des Allerhöchsten Patents vom 30. März 1847 ausdrücklich angeordnet sey, daß alle Dissidenten, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt sey, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren bleiben sollten.

Hiernach entschied die Abtheilung mit 14 gegen 2 Stimmen sich dahin:

Eine Bitte an Se. Majestät den König vorzuschlagen, Allerhöchst in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht ein Ausweg zu finden seyn möchte, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Landtagen auf alle im Staate geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften auszudehnen.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Graf von Loeben. von der Schulenburg. Bünninghaus. Schier. Riebold. von Poninski. Katte. Gießler. Bornemann. Nethe. Paternowski. Peguilhen. Graf von Gneisenau.

Abg. von Saucken (Julienfelde): Ich wollte mir zunächst die Bitte an den Herrn Landtagsmarschall erlauben, der hohen Versammlung vorzutragen, daß ich sehr gern der Berathung meiner Petition in der vierten Abtheilung beigewohnt hätte, wenn sie die Güte gehabt hätte, mich zuzuziehen. Meine Bitte besteht sodann darin, den ersten Passus heute gar nicht zur Berathung kommen zu lassen, indem er in vielen Petitionen wiederholt wird, welche der ersten Abtheilung zur Berathung vorliegen, wo er dann wiederum zur Sprache kommen müßte. Um demnach eine doppelte Diskussion zu vermeiden, habe ich mir diese Bitte erlaubt.

Marschall: Die Meinung geht also, wenn ich nicht irre, dahin, daß der Antrag: „Bei Ausübung politischer Rechte sey Niemand nach seinem Glauben zu fragen", heute nicht zur Berathung gestellt werde.

Abg. von Saucken (Julienfelde): Weil er in vielfacher Beziehung bei Berathung der Petitionen durch die erste Abtheilung dieser Kurie zur Sprache kommen wird.

Abg. Graf v. Löben (vom Platze): Zwei Worte zur Berichtigung. Es ist von dem Bittsteller der vierten Abtheilung der Vorwurf gemacht worden, daß sie ihn bei der Berathung nicht zugezogen habe. Ich muß bekennen, daß ich die Schuld nicht ganz abzuweisen vermag; ich muß aber bemerken, daß, wenn Schuld vorhanden ist, sie nur auf einer irrthümlichen Auffassung beruht, denn ich habe anfangs in der Meinung gestanden . . . . (Mehrmaliger Ruf: Auf die Tribüne).

Marschall: Kurze Bemerkungen vom Platze sind erlaubt.

Abg. Graf v. Löben: Ich war der Meinung, wenn die Abgeordneten bei der Berathung ihrer Petitionen zugegen seyn wollen, daß sie dann diesen Wunsch den Vorsitzenden der Abtheilungen zu erkennen zu geben haben. Weil dies nun hier nicht geschehen war, so habe ich keine besondere Anzeige gemacht.

Marschall: Der Vorschlag ging dahin, daß der erwähnte Grundsatz sub a. für jetzt als zurückgezogen betrachtet werde.

Abg. v. Beckerath: Der geehrte Antragsteller hat als Grund der einstweiligen Zurückziehung des Antrages angeführt, daß derselbe zusammenfalle mit einem Gegenstande, den wir später aus Anlaß einer Königlichen Proposition zu verhandeln haben werden. Ich gestehe, daß mir nicht ganz klar ist, wie eine Petition zugleich mit einer Königlichen Proposition verhandelt werden kann. Der Antrag, wie er hier liegt, ist bei der Versammlung eingebracht und Eigenthum der Versammlung geworden, die Abtheilung hat darüber berathen, und das Referat ist ordnungsmäßig verlesen. Ich muß darauf antragen — und ich hoffe, die Versammlung wird damit einverstanden seyn — daß die Verhandlung vorgenommen werde.

Abg v. Saucken (Julienfelde): Sobald es gewünscht wird, nehme ich den Antrag zurück.

Marschall: Da ich vielfach den Wunsch ausgesprochen finde, daß der Antrag nicht als zurückgezogen betrachtet werden möge, so werde ich ihn zur Berathung stellen, sobald sich eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern dafür ausspricht. Er ist von der Abtheilung nicht befürwortet worden, es müssen sich also 24 Mitglieder finden, die ihn unterstützen. (Wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Graf Renard: Die Petition des geehrten Abg. aus Preußen selbst kenne ich nicht, ich kann mich nur auf die Anträge einlassen, die das Gutachten uns hier vorführt. Wenn es hier ad a. heißt, daß der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen werden möge, bei Ausübung der politischen Rechte sey Niemand nach seinem Glauben zu fragen, so erscheint mir dieser Antrag in der gegebenen Form als zu eng gestellt. In so lange der Mangel an allem Glauben, ja sogar der Mangel an dem Geiste der Liebe, dieser Basis jeder wirklichen Religion, oder in so lange eine fanatische Ueberspannung, in ihren Glaubenshesen unverträglich mit der durch den Staatsverband gegebenen Form, sich nicht in äußerlichen, gesetzwidrigen Handlungen bethätigt, welche dem äußeren Richter verfallen, bin ich der innersten Ueberzeugung, daß der Grundsatz gesetzlich festgehalten werden müsse, daß nicht allein bei Ausübung politischer Rechte, sondern überhaupt niemals und nie Jemand nach seinem Glauben gefragt werden soll, denn der Glaube, sey er Gedanke oder Gefühl, ist frei und unterliegt keinem äußeren, keinem irdischen Richter. (Bravo von mehreren Seiten.) ad passus b. übergehend, so ist dieser dahin gerichtet, daß: „In Uebereinstimmung mit dem obigen Grundsatze dem §. 5, 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände eine veränderte Fassung gegeben werden möge." Es ist dieser Passus blos eine Singularisirung des ersten Antrages, eine Anwendung des Grundsatzes auf einen Einzelfall. Ich gebe hier der Versammlung zur Erwägung, ob nicht früher der Grundsatz genau erörtert werden müsse, ehe wir ihn auf Einzelfälle anwenden. Wenn man nämlich der Ansicht ist, daß für Ausübung des Rechtes der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit eine verschiedene Glaubens-Richtung kein Kriterium abgeben könne, so muß man auch der Ansicht entgegentreten, daß die ständischen Corporationen des preußischen Staats nur rein christliche Versammlungen bleiben müßten. Denn wer wagt die Frage zu lösen und zu entscheiden, wo das Christenthum beginnt, und wo es endet? Es kann allerdings Religionshesen geben, die mit dem Christenthum nichts gemein haben, als den Namen, den sie sich beigelegt. Ich enthalte mich eines näheren Eingehens auf diese allgemeinen Grundsätze, weil uns eine Allerhöchste Königliche Botschaft vorliegt, die Verhältnisse der Juden betreffend. Ich glaube, es muß bei der Erörterung dieser Allerhöchsten Botschaft sich irgend ein Grundsatz in der Versammlung geltend machen, und mein Antrag geht demzufolge dahin: daß die Berathung über den gegenwärtigen Antrag so lange verschoben werde, bis sich ein Grundsatz Geltung verschafft hat; sonst kommt die Versammlung leicht in Gefahr, in principe in Widerspruch mit sich selbst zu gerathen. (Vielfaches Bravo.)

Abg. Anwandter: Im Allgemeinen hat der geehrte Redner vor mir den Gegenstand ganz in meinem Geiste aufgefaßt und besprochen, und ich könnte mich also ihm vollständig anschließen; doch erlaube ich mir, noch einige Worte hinzuzufügen: der Stifter der christlichen Religion gründete keine Kirche, und auch die ersten Jahrhunderte des Christenthums kannten eine solche nicht. Dennoch entstand, in Verfolgung hierarchischer und staatlicher Zwecke, eine Kirche; durch die Reformation (Laut! Laut!) wurde die Autonomie der christlichen Gemeinden im Sinne des Stifters wieder angebahnt.

Nach dem Allgemeinen Landrecht ist der mythische Begriff einer Kirche, in Bezug auf den Protestantismus, auch unserer Gesetzgebung fremd; es kennt nur selbstständige protestantische Gemeinden und spricht die Autonomie derselben unzweifelhaft aus. Es kennt nicht den Begriff einer evangelischen Landes-Kirche, einer Staats-Religion, die das Ministerium mit äußerster Konsequenz in neuester Zeit geltend zu machen (Heftige Aufregung.) und ihr Eingang zu verschaffen sucht, wodurch jedenfalls Verfolgungssucht gegen die Widerstrebenden, Verletzung der Gewissensfreiheit und Verleitung Schwacher zur Heuchelei herbeigeführt werden muß. Aber selbst das Patent vom 30. März verheißt den aus den sogenannten Landeskirchen Hinausgedrängten „die Belassung ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren." Die in dem Patente vom 30. März d. J. selbst maßgebend gemachten §§. 5 und 6 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11 widersprechen dem nicht; eben so bedingt §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 für die Wählbarkeit nur die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen. Und jede Gemeinschaft, die auf dem Boden der Christlichkeit steht, ist im Sinne des Allg. Landrechts eine christliche Gesellschaft, eine Kirchengesellschaft. Den sogenannten katholischen Dissidenten kann die Christlichkeit nicht abgesprochen werden, denn sie haben die Lehren des Stifters, der keine Kirche gründete, zur Richtschnur des Lebens gemacht. — Er hat keine Kirche gegründet, seine Lehre bestand vielmehr darin, (Heftiger Lärm) daß er die Liebe zu Gott und dem Nächsten als die Summa der göttlichen Gebote bezeichnete, zum Merkmale seiner Jüngerschaft machte. Indem die Deutsch-Katholiken diese zur Richtschnur ihres Lebens gemacht haben, erfüllen sie die Bedingungen der Gesetze des Staates.

Paragraph 13 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts gibt die Normen an, nach welchen der Staat die Zulässigkeit einer Religions-Gesellschaft zu ermessen hat. In Uebereinstimmung mit diesen Forderungen des Staates und den Lehren des Stifters der christlichen Religion lehren die Deutschkatholiken oder die katholischen Dissidenten Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger. (Murren, vermehrtes Getümmel und hierauf Läuten des Marschalls mit der Glocke).

Eine Stimme: Will der Herr Marschall nicht die Frage zur Abstimmung bringen, welche der Graf Renard zur Sprache gebracht hat, ob die Debatte nicht bis auf eine spätere Zeit auszusetzen sey?

Marschall: Der Meinung kann ich nicht beitreten. Wir haben die Berathung angefangen, müssen sie also auch fortsetzen.

Eine Stimme: Nur keine Predigt!

Marschall: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. Anwandter: Sie erfüllen — sagte ich — somit nicht nur alle Anforderungen des Christenthums, sondern auch die Anforderungen der Staatsgesetze, sie haben daher nicht nur Anspruch auf Duldung, sondern auch auf Anerkennung; sie können in Folge des Patents vom 30. März, wie auch in Rücksicht auf §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, auch wenn er in der jetzigen Fassung stehen bleiben sollte, mit Recht darauf Anspruch machen, Mitglieder jeder ständischen Corporation des Staates zu werden, und ich schließe mich demnach dem Antrage des Herrn Petenten nicht nur an, sondern bitte auch die Versammlung, eine Petition an Se. Majestät dahin zu richten: die katholischen

Dissidenten sofort zu allen ständischen Corporationen zuzulassen. (Bravoruf).

Abg. Dittrich: Der geehrte Abgeordnete aus Schlesien, der zuerst gesprochen, hat meine Ansicht so vollkommen ausgesprochen, daß ich nur erklären kann, ich trete ihm überall bei, indem ich glaube, daß die Mitglieder der hohen Versammlung nicht geistliche, sondern Abgeordnete des Geistes, des Volkes sind. (Bravoruf).

Abg. Gier: Ohne mich auf das unsichtbare Gebiet der beseligenden Religion zu erheben und ohne die hohe Versammlung mit Erörterungen über theologische Doktrinen aufzuhalten, Freund des wahren Christenthums, aber auch der Freiheit in zweifelhaften Dingen, wage ich es nur, eine Thatsache und eine Anschauung vorzutragen. Auch in Mühlhausen hat sich eine deutsch-katholische Gemeinde gebildet, mehr als die Hälfte der Römisch-Katholiken ist eingetreten; wenn ich ihren Wandel, ihre Biederkeit, ihren ganzen Ruf betrachte, jener Glieder, die sich auf die Wahrheiten der Bibel, des Buches der Wahrheit, stützen, die sich überhaupt, wie auch gegenseitig geschieht, auf die achtbarste Weise benehmen, so sehe ich gar keinen Grund ein, kann es gar nicht recht und nicht billig und nicht tolerant finden, daß solche wackere Männer und treue Unterthanen von dem Genusse der politischen Rechte ausgeschlossen werden. Ich stimme daher für die Petition und, wenn die Petition fallen sollte, für das Gutachten der Stände-Abtheilung.

Abg. Werner: Wenn ich gewiß im Einverständnisse mit der hohen Versammlung hier meine Ansicht ausspreche, daß es mir sehr wünschenswerth erscheint, daß nie von diesem Orte über Glaubens-Doktrinen und Glaubensformen gesprochen werden möge, so muß ich mich eben darum um desto mehr der Petition anschließen, welche die Art des Glaubensbekenntnisses zu keiner Bedingung macht, um hier in dieser Versammlung zu existiren. Das erscheint mir als der erste und hauptsächlichste Grund. Ein zweiter Grund ist auch der, daß, wenn irgend ein Mann von seinen Kommittenten gewählt wird, die gerade seine Ansicht nicht theilen, es ihm um so mehr zur Ehre gereicht, wenn er dennoch gewählt worden ist, und darum würde der Gewählte die höchste Ehre haben, wenn er auch ein Jude ist, sobald er von seinen christlichen Kommittenten gewählt wird; denn dann steht er gewiß eben so hoch, wie wir Alle. Dasselbe gilt auch von den Dissidenten. Ich glaube, daß wir nach Glaubens-Artikeln hier nicht zu urtheilen haben, sondern nur nach Verstand und Geist, und darum stimme ich ganz und gar für die Petition. (Bravoruf.)

Abg. v. Beckerath: Das Gutachten oder vielmehr der Antrag der geehrten Abtheilung scheint mir schon deshalb nicht annehmbar, weil er formell nicht richtig gefaßt ist, weil er einen Mangel enthält. Ich halte dafür, daß es der Beruf der Stände ist, der Krone einen bestimmten Vorschlag zu machen, eine bestimmte Bitte auszusprechen. Der Antrag der Abtheilung geht aber dahin, eine Bitte an Se. Majestät zu richten, „daß Allerhöchstdieselben in Erwägung ziehen wollen, ob nicht ein Ausweg zu finden seyn möchte, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Landtagen auf alle im Staate geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften auszudehnen."

Ich glaube, meine Herren, daß wir diesen Weg selbst suchen müssen, und daß wir, wenn wir ihn nicht finden sollten, darauf zu verzichten haben, eine Bitte an Se. Majestät zu richten. Ich für meinen Theil habe diesen Weg gefunden und hoffe, daß die geehrte Versammlung ihn einschlagen werde. Es wäre die Bitte an Se. Majestät:

„Daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, den Provinzial-Landtagen eine Proposition vorlegen zu lassen, dahin gehend, daß §. 5 Nr. 2 des provizialständischen Gesetzes, welcher die Wählbarkeit zu den Landtagen an das religiöse Bekenntniß knüpft, aufzuheben sey."

Ich werde die Ehre haben, diesen Antrag näher zu begründen.

Es gibt in der menschlichen Gesellschaft natürliche Ungleichheiten, die berücksichtigt werden müssen, wenn es sich darum handelt, die Normen festzustellen, welche die Grundlage des Staatslebens bilden sollen. Es sind dies die Unterschiede des Lebensalters, des Besitzes, der sozialen Stellung. Es kann darüber gestritten werden, es kann von den jedesmaligen Umständen in einem Staate abhängig seyn, in welchem Grade sie in Betracht zu ziehen sind; aber gewiß wird ein allgemeines Einverständniß darüber herrschen, daß sie überhaupt von Seiten des Staates bei Feststellung der politischen Rechte seiner Bürger in Betracht gezogen werden müssen. Ein Gebiet aber gibt es, in das der Staat nicht eindringen kann, es ist dies das Gebiet der religiösen Ueberzeugung. Die Aufgabe des Staates ist zunächst, die Idee des Rechts zu verwirklichen. Demgemäß müssen die Normen der Gesetzgebung nicht Ausfluß eines subjektiven Ermessens, sondern das Ergebniß einer objektiven Anschauung seyn. In den Kreis dieser objektiven Anschauungen fallen aber nur äußere Kriterien, die eben genannten bestimmten Verhältnisse oder Handlungen, niemals aber Gesinnungen und am allerwenigsten religiöse Ueberzeugungen. Die religiöse Ueberzeugung, meine Herren, das Verhältniß des Menschen zu seinem Schöpfer, liegt ganz außerhalb der Sphäre des Staates, sie ist ein geheiligtes Vorrecht des Individuums, sie ist das innerste Geheimniß der Seele, das kein sterbliches Auge zu durchdringen, das kein menschlicher Maßstab zu messen vermag. Die Aufgabe des Staates ist aber nicht nur, die Idee des Rechts zu verwirklichen, er soll auch die Form darstellen, in welcher ein Volk die allgemeine Bestimmung der Menschheit anstrebt. Die Idee der Menschheit ist also auch die höchste Staats-Idee. Wie ist es aber mit der Idee der Menschheit vereinbar, daß die Menschenwürde auch nur in einem einzigen Individuum verkannt wird, wie ist es mit ihr vereinbar, daß ein Theil der Staats-Angehörigen von den Rechten des Staats ausgeschlossen wird, nicht, weil er dem Staatszwecke entgegenhandelt, sondern weil er sich über Dinge, die außerhalb der Sphäre des Staats liegen, eine Ueberzeugung gebildet hat, die der Ueberzeugung der Mehrheit der Staatsbürger oder der im Staate begünstigten Ueberzeugung nicht entspricht?

Das Allgemeine Landrecht geht von dem Grundsatze der Religions- und Gewissens-Freiheit aus, und eine Bestimmung, die in neuester Zeit durch ein weises Gesetz bestätigt worden ist, besagt: „Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn." Aber, meine Herren, positive Zwangsgesetze sind hier nicht möglich. Es ist kein Gesetz denkbar, das im Stande wäre, den Menschen zu zwingen, andere Begriffe zu fassen, etwas Anderes zu glauben, einen anderen inneren Gottesdienst zu üben, als denjenigen, den er sich vermöge der ihm als ein unveräußerliches Recht angeborenen inneren Freiheit gebildet hat. Es kann also immer nur von negativen Zwangsgesetzen die Rede seyn, und ist nicht die Bestimmung ein negatives Zwangsgesetz, die irgend einem Angehörigen des Staates wegen seiner religiösen Ueberzeugung politische Rechte entzieht? Soll also der gefeierte Grundsatz des Landrechts, die Religions- und Gewissensfreiheit, vollständige Wahrheit werden, so muß die Ausübung der politischen Rechte unabhängig seyn von dem religiösen Bekenntniß. Dann erst ist für alle Konfessionen, die in dem Staate vorhanden sind, die Bürgschaft gegeben, daß sie des unbeschränkten Fortgenusses ihrer politischen Rechte versichert seyn dürfen. Das politische Recht, meine Herren, ist der edelste Besitz des Menschen; seine besten Kräfte bleiben unentwickelt, wenn er der aktiven Theilnahme am Staate entbehrt, und es kann nicht befremden, wenn sich bittere Empfindungen desjenigen bemächtigen, den das Vaterland lieblos zurückstößt. Meine Herren! Die Woge des nationalen Lebens ergießt sich in diesem Augenblicke belebend über unser Land, von ihr gehoben blicken wir froh in die Zukunft, mit freudiger Hoffnung blicken wir auf unsere Kinder; denn wir vertrauen, daß sie dereinst in einem geordneten öffentlichen Rechtszustande die Früchte unserer Mühen und Kämpfe ernten werden.

Was aber ist das Lebensgefühl dessen, der im Staate nur geduldet, nicht als Bürger anerkannt ist? In sich gekehrt, gedrückt, den Stachel der bittern Kränkung im Herzen, geht er einher, er hört den Jubel, mit dem das Volk eine neue Entwickelungsstufe, den Anbruch einer bessern Zeit begrüßt; er hört den Jubel, er kann aber keinen Theil daran nehmen, er muß sich schweigend hinwegwenden, für ihn bricht die bessere Zeit nicht an. Er ist sich seiner sittlichen Würde bewußt, er hat alle Pflichten gegen die Gesammtheit erfüllt, alle Lasten des Staates redlich getragen, und dennoch ist er ausgeschlossen, dennoch gilt er nur als Fremdling auf dem Boden, den doch nach Gottes heiliger Ordnung auch er seine Heimat, das Land seiner Väter zu nennen berechtigt ist. Kummer begleitet ihn bis an das Grab, und wenn er seine Augen schließt, so tröstet ihn nicht wie uns der Gedanke, daß seine Kinder auch die Kinder des Vaterlandes sind, sondern es quält ihn die Voraussicht, daß auch sie unter dem Drucke des Vorurtheils leben, daß sie einer dunkeln Zukunft entgegengehen werden. Und alles dies sollte eine Folge, eine nothwendige Konsequenz des christlichen Staates seyn? Es ist nicht möglich, meine Herren. Die christliche Religion ist die Religion der Liebe, der Gerechtigkeit, der edelsten Humanität. Wie sollte sie denn zur Lieblosigkeit, zu ungerechten und inhumanen Maßregeln führen können? (Bravo!) Die christliche Eigenschaft des Staates ruht nicht auf der Konfession, sie ruht auf dem Geiste des Christenthums. Der Geist des Christenthums ist aber kein anderer, als der Geist der reinen Menschheit, der Geist der Liebe, der Geist der Freiheit. Das ist der rechte christliche Staat, der in allen seinen Anordnungen, in allen seinen Einrichtungen diesen Geist bewährt, der ihm Raum gibt, daß er überall hin frei sich entfalten kann; den Staat aber vermag ich nicht einen christlichen zu nennen, der diesen Geist in konfessionelle Schranken einzuengen sucht und von diesem beschränkten Standpunkte aus es gerechtfertigt hält, das Recht im Staate von dem religiösen Bekenntnisse abhängig zu machen. Man könnte sagen, das christliche Element, der christliche Geist muß gepflegt und durch die Gesetzgebung geschützt werden. Aber, meine Herren, welche Gesetzgebung hat denn den christlichen Geist geschützt, als in den ersten Zeiten des Christenthums seine Bekenner von den Machthabern der Erde gedrückt und verfolgt, umher irrten? Was Anderes hat ihn geschützt, als die ewige Kraft der Wahrheit, die ihm innewohnt. Welche andere Kraft war es, als diese, die es dahin brachte, daß das christliche Element den Erdkreis durchdrang und die Lebens-Verhältnisse der Völker in ihrem innersten Kern segensreich umgestaltete? Der Geist der Wahrheit bedarf nur der Freiheit; wäre es möglich, daß dieser ewige Geist je aus der Menschheit entwiche, fürwahr, keine Gesetzes-Paragraphen würden ihn zu halten vermögen.

Wir haben uns hier oft mit warmem Herzen auf dem nationalen, auf dem vaterländischen Gebiete bewegt, lassen Sie uns auch heute diesen Standpunkt einnehmen. Jahrhunderte lang ist unser Vaterland durch die unselige Vermischung des religiösen und staatlichen Lebens in Zwiespalt und Drangsale gestürzt worden. Dreißig Jahre lang verwüstete ein mörderischer Krieg unsere Fluren, Deutsche standen als Feinde gegen Deutsche. Unserer Zeit erst ist es vergönnt, das Christenthum über die Konfession hinaus in seiner geistigen, Alles durchdringenden Wesenheit zu erfassen, und immer mehr befestigt sich die staatsbürgerliche Anschauung, die die Berechtigung im Staate nicht nach dem religiösen Bekenntniß abmißt. Lassen Sie uns auch heute diesen Standpunkt festhalten, lassen Sie uns in unserem Lande ein wahres Staatsbürgerthum gründen! Wie auch unsere religiösen Meinungen von einander abweichen mögen, auf dem sittlichen Boden der Vaterlandsliebe stehen wir fest vereinigt, und von diesem Boden möge Keiner im Volke ausgeschlossen seyn; aber auch über den nationalen Gesichtspunkt hinaus, lassen Sie uns das höhere Gebiet der Menschheit betreten, lassen Sie uns den Adel der menschlichen Natur und ihre unveräußerlichen Rechte in keinem Individuum verkennen. Lassen Sie uns darthun, daß wir den christlichen Staat nicht auf die äußere Erscheinung, auf das formelle Bekenntniß, sondern auf den Geist des Christenthums gründen, daß wir wahren christlichen Sinn üben, daß wir, getreu unserer Konfession — ich halte die Konfession hoch, sie ist mir ehrwürdig, als die nothwendige Form, die das Ewige der menschlichen Auffassung vermittelt — daß wir, sage ich, getreu unserer Konfession, auch denen gerecht werden wollen, die Gott auf einem anderen Wege zum Ziele führt! Viele der Edelsten unseres Volkes sehe ich hier vereinigt, ja, diese Versammlung ist würdig, ist berufen, einen Ausspruch zu thun, der Tausende gedrückter Herzen mit unaussprechlichem Dank erfüllen, der bei allen civilisirten Nationen, die uns längst mit einem wahrhaft christlichen Beispiele vorangegangen sind, freudigen Widerhall finden wird. Lassen Sie uns, ich beschwöre Sie, des Spruches eingedenk seyn: Was Du nicht willst, daß Dir geschehe, das thue auch Anderen nicht. Lassen Sie uns Keinen, dem Gott das unvergängliche Siegel seines Ebenbildes auf die Stirn gedrückt hat, ausschließen aus dem Kreise menschlicher Berechtigung, lassen Sie uns keinem unserer Brüder darum ein Recht entziehen, weil er festhält an dem, was auch Jedem von uns das Höchste ist, nämlich, daß er Gott nach seiner Ueberzeugung dient. (Bravo!) (Ruf nach Abstimmung.)

Staatsminister Eichhorn: Ich habe um das Wort gebeten, nicht um irgendwie der freien Berathung dieser Versammlung vorzugreifen, aber die Petition bringt einen Gegenstand in Anregung, der mit den tiefsten Prinzipien der bestehenden Gesetzgebung im Zusammenhang steht. Nun wünsche ich nichts Anderes, als diese Prinzipien der bestehenden Gesetzgebung einer hohen Versammlung mit einigen Worten darzulegen und auch zugleich darüber zu äußern, wie von der Königlichen Regierung diese Prinzipien in Anwendung gebracht werden. Ich wünsche besonders hervorzuheben, daß diese Prinzipien nicht als abgeschlossene oder abgelebte Momente in der Gesetzgebung liegen, wie es vielmehr alte Ueberlieferungen sind, welche, durch die sittlichen Bedürfnisse des Volks angeregt und untrennbar sich ihnen anschließend, immer sich geltend machen und in die Zukunft bildend sich hineinstricken.

Was die bestehende Gesetzgebung anlangt, so soll im Allgemeinen Niemand nach seinem Glauben gefragt werden.

Durch das Patent vom 30. März d. J. ist ferner die Möglichkeit gegeben, daß Handlungen, die nach den bisherigen Gesetzen nur durch Intervention der Kirche bürgerliche Gültigkeit zur Folge haben können, auch ohne eine solche Intervention diese Wirkung erhalten.

Nun ist allerdings noch bestehendes Gesetz, daß zur Ausübung ständischer Gerechtsame die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erforderlich sey. Wenn die Petition in ihrem ersten Antrage dahin geht, daß für die Zukunft nach dem Bekenntniß nicht mehr gefragt werden soll, und sodann den zweiten Antrag hinzufügt, daß §. 5 Nr. 2 des Gesetzes von 1823, welcher die Landtagsfähigkeit „von der Gemeinschaft mit einer der bestehenden Kirchen" abhängig macht, eine mit dem ersten Vorschlage übereinstimmende Fassung erhalten solle, so läuft sie wesentlich auf das hinaus, was das von dem letzten geehrten Redner vorgeschlagene Amendement beabsichtigt; die Petition verlangt auf indirekte Weise die Aufhebung des §. 5, was das Amendement direkt ausspricht. Mit der Aufhebung wird also verlangt, daß zur Ausübung ständischer Rechte das christliche Bekenntniß überhaupt nicht mehr erfordert wird. Diese Frage will ich nun mit Rücksicht auf ihre inneren allgemeinen Prinzipien näher beleuchten.

Allgemein betrachtet, findet der Antrag seine Berechtigung in der Auffassung, daß das staatliche Gebiet von dem religiösen getrennt sey. Diese Auffassung wird in ihrer Allgemeinheit gewiß volle Anerkennung finden, denn es liegt eben so im Interesse des Staats, daß er möglichst unabhängig von der religiösen Meinung und der Einwirkung von Seiten einer religiösen Gemeinschaft sey, als eine gleiche Unabhängigkeit von Seiten der religiösen Gemeinschaft oder der Kirche für sich in Anspruch genommen wird.

Die ganze Geschichte der Staaten zeigt ein Streben, das staatliche Gebiet von dem religiösen Gebiet mehr und mehr zu sondern. Das ist eine Aufgabe, deren Lösung sich das staatliche Leben sowohl als das religiöse, besonders in seiner neueren geschichtlichen Entwickelung, zum Ziele gesetzt hat. In der That gibt es eine Menge politischer Fragen, wo es eine Thorheit wäre, nach der religiösen Meinung zu fragen. Eine hohe Versammlung hat in den letzten Tagen Berathung gepflogen über den Nothstand der Zeit und wie ihm abzuhelfen sey, über Abschätzung bäuerlicher Grundstücke, über Rentenbanken u. dgl. Wie kann Jemand bei solchen Dingen danach fragen, ob einer der Berathenden ein Christ sey oder nicht? Wenn man den Staat darauf beschränkt, was früherhin eine enge Theorie gethan hat, daß er eine Einrichtung sey zur Aufrechterhaltung äußerer und innerer Sicherheit, für Begründung gemeinnütziger Institute, die nur durch Association vereinzelter Kräfte sich herstellen lassen, so erscheint es natürlich, daß von einem Einfluß religiöser Ansichten dabei gänzlich abgesehen werde. Indeß sehen wir das wirkliche Leben der Staaten an, so haben diese eine viel andere und weitere Bestimmung. Wenn die Theorie über den Staat in neuerer Zeit die Auffassung verfolgt, daß er die äußere Organisation des ganzen Lebens eines Volks in allen seinen sittlichen Beziehungen sey, so wird ihm dadurch eine Bedeutung und eine Ausdehnung beigelegt, welche jene beschränkten Dinge, wenn man ihr Aggregat auch noch so sehr verwahrt, weit überragt. Ich lasse die Theorie und ziehe das Leben des wirklichen Staates in Betrachtung. Gerade die Organe, welche mitten in dem Leben des Staates sich bewegen und dieses Leben zu fördern bestimmt sind, fühlen sich besonders von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Staat eine große sittliche Aufgabe zu erfüllen habe. Welche Erfahrung machen nun diese Organe in Vollziehung der ihnen obliegenden Funktionen? Es tritt ihnen bald entgegen, daß die Angelegenheiten des sittlichen Volkslebens, welche der Staat in

seinen Kreis zieht, auch tief das Gebiet der religiösen Gemeinschaft berühren. Wo beide Gebiete zusammentreffen, wird gern das Bestreben einer jeden Gemeinschaft darauf gerichtet bleiben, ihre Wirksamkeit gefördert zu haben. Diese Tendenz mag sich geltend machen; in jeder neuen Entwickelung und Organisation des Volkslebens macht man darauf Bedacht nehmen, das Staatliche vom Religiösen zu sondern. Nimmer wird es aber gelingen, diese Sonderung absolut zu vollziehen und einen Kanon oder einen Kodex für die getrennten Funktionen einer jeden Gemeinschaft aufzustellen. Wenn aber nun eine absolute Sonderung unmöglich ist, so gewinnt die Betrachtung für die durch die Petition berührte Frage ein besonderes Gewicht, daß alle Individuen im Staat zugleich in einer zwiefachen Gemeinschaft sich befinden, daß sie nicht blos Bürger des Staats, sondern zugleich Glieder irgend einer religiösen Gemeinschaft sind. Hier hört es nun auf, eine gleichgültige Frage für den Staat zu seyn, welchem religiösen Glauben diejenigen staatlichen Organe folgen, welche die Angelegenheiten des Staates in dem von der Wirksamkeit der religiösen Gemeinschaft äußerlich nicht zu scheidenden Gebiete zu berathen haben. Weil nicht die Sonderung äußerlich objektiv zu machen ist, so kann Friede und Freundschaft zwischen den Gemeinschaften nur durch die geistige Persönlichkeit der Individuen, welche gleichzeitig im Staat und in der religiösen Gemeinschaft sind, erreicht werden. Ich erlaube mir, beispielsweise auf einen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, wo Staat und Kirche in religiöser Gemeinschaft sich innig berühren, dies ist das Unterrichtswesen. Der Staat hat das größte Interesse, sich um das Unterrichtswesen zu bekümmern, weil seine ganze Zukunft von der guten und zweckmäßigen Einrichtung desselben abhängt. Wollte man das Unterrichtswesen blos darauf beschränken, daß die Jugend lerne, was zu dem gewöhnlichen bürgerlichen Beruf gehört, so könnte man sich leicht darüber verständigen, daß dies eine Sache sey, welche allein den Staat angehe, und um die sich keine religiöse Gemeinschaft zu bekümmern habe. So eng hat sich aber der wirkliche lebendige Staat seine Aufgabe in Absicht des Erziehungswesens nicht gesteckt. Er will nicht blos den Bürger bilden, sondern auch den Menschen überhaupt. Indem von ihm dem Erziehungswesen schon von der untersten Stufe des Unterrichts, von der Elementarschule an, diese Richtung gegeben wird, kommt er im Verfolg seiner Aufgabe zusammen mit der Aufgabe, die sich die religiösen Gemeinschaften auch machen. Diese wollen das Menschliche in seiner Tiefe auffassen und seiner höchsten inneren Vollendung zuführen. Es treten daher ganz nahe und innige Berührungen zwischen diesen beiden Gemeinschaften ein. In unserem Vaterlande hat der Staat die Leitung des ganzen Erziehungswesens in die Hand genommen. Dieses Geschäft kann aber nur dann segensreich von ihm vollbracht werden, wenn seine Leitung zugleich die Bedürfnisse der religiösen Gemeinschaft vollkommen anerkennt, richtig würdigt und dem hierdurch bedingten Einfluß religiöser Ueberzeugungen Raum gibt. Ist es hiernach, wenn in einer ständischen Versammlung über das Unterrichtswesen verhandelt wird, gleichgültig, welche religiöse Auffassung die Mitglieder derselben haben? Ich habe dies nur als ein Beispiel anführen wollen, um darzuthun, daß, während die ganze Tendenz dahin gerichtet ist, das staatliche und religiöse Gebiet mehr und mehr auseinander zu halten, dennoch viele und zwar die wichtigsten Angelegenheiten des Volkslebens übrig bleiben, bei denen eine absolute Sonderung nicht möglich ist und daher eine gegenseitige, freundliche Verständigung zur Nothwendigkeit wird. Werden sonach Sachen von solcher Wichtigkeit, welche noch untrennbar Staat und religiöse Gemeinschaft berühren, in ständischen Versammlungen verhandelt, so liegt die Voraussetzung nahe, daß eine wesentlich übereinstimmende religiöse Ueberzeugung von den Mitgliedern der Versammlung zur Berathung mitgebracht wird. Wenn ich sage: „religiöse Ueberzeugung", so bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß ein bestimmtes Bekenntniß mitgebracht werden soll, es soll nur mitgebracht werden: christlicher Geist und Ueberzeugung; das Christenthum hat die Aufgabe, alle menschliche Verhältnisse zu durchdringen und zu erklären. Welche Gefahren soll es für größere politische Versammlungen haben, sich dem vollen Einfluß des christlichen Prinzips hinzugeben? Was will das Christenthum? Die höchste Liebe. Es predigt: segnet eure Feinde.

Der geehrte Redner, welcher vor mir gesprochen, indem er Humanität als das Höchste für große politische Versammlungen aufstellt und dafür auf Weglassung des §. 5, Nr. 2 antrug, hat gerade die Vertheidigung des Paragraphen geführt. Er fordert Liebe, als das höchste Gebot, und Liebe ist es gerade, die im tiefsten Grunde und in ihrer ausgedehntesten Aeußerung vom Christenthum geweckt, gepflegt und erhalten wird. Wenn diese Bestimmung des §. 5 im Jahre 1823 in das Gesetz gekommen ist, so geschah es, weil man es für eine ausgemachte Sache hielt, daß die Mitglieder einer preußischen Stände-Versammlung von christlichen Ueberzeugungen durchdrungen seyn müßten. Sollte diese Voraussetzung, nachdem sie in diesem Gesetz ausgesprochen worden, nunmehr aus dem Gesetz gestrichen werden, so erlaube ich mir die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, welchen Eindruck eine solche Weglassung nothwendig hier erlangen muß. Nimmermehr wird man nun das darin finden, was der geehrte Redner vor mir beabsichtigt; es wird einen Eindruck machen, den er gewiß selbst möglichst vermieden zu sehen wünscht. Aber dieser Eindruck wird unfehlbar nicht ausbleiben. Wir Alle wissen, daß die Zeit des Indifferentismus in religiösen Dingen aufgehört hat; überall tritt ein angeregteres, religiöses Bewußtseyn hervor.

Freilich ist dieses Hervortreten mitunter von sehr widerwärtigen Erscheinungen begleitet, oft, wir wollen es nicht verkennen, gibt sich Haß und Unduldsamkeit nach einer oder der anderen Seite kund. Aber würde die Sache dadurch besser, daß man dem Indifferentismus würde Raum lassen, daß man ihm ein Zugeständniß machte, wie die Wegstreichung des besprochenen Satzes im §. 5? Statt eine Verbesserung der öffentlichen Zustände auf den Indifferentismus zu gründen und zu sagen, nein, wir wollen ganz absehen von der religiösen Meinung, lassen Sie uns vielmehr das Wesen der christlichen Erkenntnisse, den rechten christlichen Sinn treu festhalten. Deshalb hat die Kommission, nicht ohne umsichtige Erwägung der Verhältnisse, den Vorschlag gemacht, statt den §. 5 wegzulassen, eine Petition in dem Sinne aufzustellen, wie der Schluß ihres Gutachtens andeutet. Sie hat das Moment der Christlichkeit festgehalten; ihre Ansicht weicht nur darin von dem jetzt bestehenden Gesetze ab, daß die jetzige gesetzliche Bestimmung Gemeinschaft mit einer der bestehenden Kirchen fordert. Die Kommission will, daß, wenn auch neue Religions-Gesellschaften Duldung erhalten könnten, die keinen christlichen Charakter hätten, dennoch das politische Recht der Standschaft nur geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften zugestanden werden soll. Das Patent vom 30. März trennt auch diejenigen neuen Religions-Gesellschaften, welche in Lehre und Bekenntniß dem Wesen nach mit den durch den westfälischen Frieden anerkannten Religions-Gemeinschaften übereinstimmen, von anderen, bei denen dies nicht der Fall ist. Dem Sinne nach, ich sage dem Sinne nach, läuft der Antrag der Kommission, wenn ich ihn richtig verstehe, auf eine gleiche Unterscheidung hinaus, die Kommission setzt in ihrem Schluß-Antrage solche geduldete Religions-Gemeinschaften voraus, die einen christlichen Charakter haben. Nun entsteht freilich die Frage, was macht den christlichen Charakter aus? und da ist mit Recht in einer hohen Versammlung bemerkt worden, daß von Seiten des Staates selbst der christliche Charakter nicht festgestellt werden könne. Im Schoße der Kommission hat man zwar von einer Seite die Ansicht geäußert, es sey schon zulässig, eine Religions-Gesellschaft für christlich zu halten, welche sich nur nicht von jeder christlichen Doktrin losgesagt habe. Ich glaube, mit weiser Umsicht hat die Majorität der Abtheilung sich deshalb gegen diese Ansicht erklärt, weil sie sich dabei auf das Feld theologischer Doktrinen begeben würde. Eine christliche Doktrin ist gewiß der Glaube an den lebendigen Gott; aber diese Doktrin ist die Doktrin aller monotheistischen Religions-Gesellschaften. Man kann also einen neuen Verein, der blos diese Doktrin allein zum Gegenstande seines Bekenntnisses machen wollte, noch nicht einen christlichen nennen. Nun aber entsteht die Frage, wie soll man es finden, ob eine Religions-Gesellschaft eine christliche sey? Dies kann nur beurtheilt werden von einer der großen anerkannt christlichen Gemeinschaften selbst, nicht von einer politischen Gemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft, die eine christliche ist, mag sich darüber aussprechen und sagen: diese neue Religions-Gesellschaft erkenne ich, obwohl sie hier und da notorisch abweicht, dem Wesen nach, für eine christliche an. Wenn es also darum zu thun ist, ein Urtheil zu bekommen, ob eine neue Religions-Gesellschaft eine noch wesentlich christliche sey, so werden sich die Organe irgend einer der bestehenden anerkannten christlichen großen Religionsgemeinschaften darüber auszusprechen haben.

Freilich darf der Staat nicht mit irgend einer Tendenz diese Organe aussuchen, sondern er muß sich nur an solche wenden, nur solche zur Hülfe nehmen, wo er ein rechtes, nicht durch blos einseitiges Bekenntniß beschränktes und gebundenes Zeugniß empfangt.

Die bestehende Gesetzgebung hält das Prinzip fest, daß ständische Versammlungen, wo Staats-Angelegenheiten nicht in enger Beschränkung, sondern in weitester Ausdehnung berathen werden, wo das ganze sittliche Volksleben Gegenstand der Berathung ist, daß solche Versammlungen in ihren Mitgliedern dem christlichen Prinzipe huldigen müssen. Nur von solchen ist zu erwarten, daß das Prinzip der Liebe, welches zugleich das Prinzip religiöser Duldung ist, vorzugsweise sich Geltung verschaffe. Konflikte für den Staat sind da am wenigsten zu besorgen, wo dieses Prinzip desjenigen religiösen Bekenntnisses vorwaltet, welches die Liebe predigt, welches selbst die Feinde segnen lehrt. Bei anderen Bekenntnissen, bei anderen Religionen, welche mehr oder minder exclusiv sind, stellt sich die Sache anders, während das Christenthum darauf ausgeht, nichts auszuschließen, die ganze Welt sich anzueignen und alle Verhältnisse der Menschen zu durchdringen.

Man lasse sich nicht dadurch abschrecken, daß unter dem Namen des Christenthums viele Gräuel vollbracht worden sind. Die Geschichte gibt davon Zeugniß, und nicht blos die ältere Geschichte, sondern auch die neuere. Daraus folgt aber nichts gegen das Christenthum, auch bei der der hohen Versammlung vorliegenden Frage. Welche Ungerechtigkeiten sind nicht unter dem Deckmantel des Rechts verübt, welche Lügen sind nicht unter dem Namen der Wahrheit verbreitet worden! Also der große Mißbrauch darf uns nicht abschrecken, wenn die Sache an sich so groß ist, wie das Christenthum in seinem tiefen Grunde und seinem Segen spendenden Einfluß.

Noch einmal erlaube ich mir, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, was sie durch den Beschluß einer Petition, welche andeutet, daß ihr dieser Punkt indifferent sey, bewirken würde.

Einzelne geehrte Redner, welche früher gesprochen, haben die Frage an die Versammlung gerichtet: was werden unsere Kommittenten denken? Ich zweifle zwar nicht, daß Viele draußen seyn werden, die allerdings in Uebereinstimmung mit einigen der vorigen Redner denken und sprechen. Aber es wird auch eine Menge vorhanden seyn, namentlich unter denen, welche wir den Kern des Volkes nennen, die wir im Sinn haben, wenn wir von dem Herzen des Volkes sprechen, auf welche ein Beschluß der angedeuteten Art einen ganz anderen Eindruck machen würde. Was würden sie empfinden, wenn sie vernehmen sollten: der erste große Vereinigte Landtag Preußens hat es ausgesprochen, daß es ihm nicht darauf ankomme, ob seine Mitglieder christlich seyen oder nicht. (Mehrere Stimmen: Bravo!) (Andere Stimmen: Zur Abstimmung!)

Marschall: Der Gegenstand ist noch nicht reif zur Abstimmung.

Abg. Hüffer: Meine Herren, ich will dem Herrn Minister nicht folgen in der Rede, die er gehalten hat, sondern einfach darauf hinweisen, daß die in neuerer Zeit gegen die Dissidenten und überhaupt gegen die religiösen Aenderungen angeordneten Maßregeln in den Gemüthern Verwirrung und in den Verhältnissen Störungen herbeigeführt haben, die dem Staate Gefahr drohen. (Stimmen: Nicht abgelesen!)

Diese hervorgerufene Mißstimmung macht sich durch ganz Deutschland kund, mit alleiniger Ausnahme der Rheinprovinzen. Was ist die Ursache davon? Sie liegt einzig darin, daß in den Rhein-Provinzen nach unseren Instituten die politischen Rechte von den religiösen Bekenntnissen getrennt sind, daß bei uns, wenn es sich um Civil- und politische Rechte handelt, nach den religiösen Gesinnungen nicht gefragt wird. Das ist im übrigen Deutschland nicht der Fall. Dort ist der Geistliche zu gleicher Zeit Civil- und religiöser Beamte, und wenn Jemand aus seinem Nexus heraustritt, so verweigert der Geistliche sein Ministerium, und der Ausgetretene steht auf diese Weise außer dem Rechte. Der Dissident muß eine andere Stellung mit Gewalt ankämpfen, und darin liegt das große Uebel; es liegt darin der Grund zu den politischen und religiösen Zerwürfnissen, die wir so häufig sehen. (Der Ruf nach Aussetzung der Sitzung wird immer stärker und nachhaltiger.)

Ich halte es daher für Pflicht des Staates, jedes politische Recht von der religiösen Ansicht durchaus zu trennen und in jeder Beziehung die politischen Rechte allen seinen Unterthanen zu gewähren, und darum stimme ich dem Antrage bei, der dieses hervorrufen will.

(Schluß der Sitzung.)

Als Nachtrag zu dem in „Nro." 143 d. Bl. gegebenen Theil der Sitzung der Kurie der drei Stände vom 18. Mai folgen hier die beiden bereits angedeuteten Entwürfe:

Allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände um mehrere Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage.

In Folge der durch mehrere, das Reglement über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage betreffende Anträge veranlaßten Berathungen bittet die Kurie der drei Stände Se. Majestät den König, Allergnädigst nachstehende Abänderungen jenes Reglements gestatten zu wollen.

1) ad §. 6. Daß in Zukunft durch Wahl jeder einzelnen Provinz die Bestellung des von ihr zu ernennenden Sekretärs erfolge.

Das Reglement vom 9. April d. J. gibt dem Marschall der Herren-Kurie im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände die Befugniß der Ernennung der acht Sekretäre.

Die Stellung der Sekretäre beim Vereinigten Landtage bedarf vorzugsweise und ungeachtet der veröffentlichten stenographischen Berichte des vollsten Vertrauens der Landtags-Versammlung. Sie sind Beamte derselben und nicht deren Marschalls. Jeder ständischen Versammlung wird, soll sie ihre Bestimmung erfüllen, innerhalb ihres Rechtskreises eine freie Bewegung zu überlassen, mithin werden ihre Organe am besten von ihr selbst zu bezeichnen seyn. Läßt sich auch wohl erwarten, daß der Marschall bemüht seyn werde, sich von der Befähigung der zu ernennenden Sekretäre durch Hülfe der Provinzial-Landtags-Marschälle vorher Kenntniß zu verschaffen, so ist dies doch durch nichts verbürgt, auch die Ersprießlichkeit freier Wahl aus der Analogie städtischer Gemeinden erwiesen.

2) ad §. 7. Daß bei Bildung der Abtheilungen auch die Provinzial-Landtags-Marschälle zugezogen werden sollen, — weil von diesen unbestreitbar eine speziellere Kenntniß der einzelnen Abgeordneten vorauszusetzen und eine Förderung der Diskussionen in Pleno zu erwarten ist, wenn die verschiedenen Richtungen in den Abtheilungen vertreten sind.

3) (Zu demselben Paragraphen.) Den Vorsitzenden einer Abtheilung aus der Wahl ihrer Mitglieder hervorgehen zu lassen, weil der Einfluß eines Vorsitzenden auf den Gang der Berathung unverkennbar, dagegen das vollkommenste Vertrauen in die Unparteilichkeit desselben bei der Verschiedenheit in der Stände-Repräsentation um so nöthiger ist.

4) ad §. 12 folgenden Zusatz genehmigen zu wollen:

„den Antragstellern ist es gestattet, den Verhandlungen der Abtheilungen über die von ihnen gestellten Anträge mit dem Rechte der Miterörterung, aber ohne Votum, beizuwohnen, und sind zu dem Ende die Vorsitzenden verpflichtet, ihnen von der Zeit der betreffenden Berathung Kenntniß zu geben."

Den Antragstellern wird auf diese Art möglich, schon bei den vorbereitenden Berathungen der Abtheilungen ihre Anträge näher zu motiviren und zur Begründung derselben, wie zur Erwiederung der Gegen-Aufstellungen, sich im Laufe der Diskussion ausführlicher zu äußern. Es hat dies Verfahren sich während des jetzigen Vereinigten Landtags bereits praktisch bewähret und dürfte namentlich bei Fortbestehen einer Präklusivfrist für den Eingang der Petitionen dem Wesen derselben besonders entsprechen.

5) ad §. 13. die Ernennung des Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung dem Vorsitzenden der Abtheilung zu überlassen.

Wenngleich nur in seltenen Fällen der Marschall, welchem jetzt reglementsmäßig die Ernennung des Referenten zusteht, dessen Function im Plenum einem anderen als dem Abtheilungs-Referenten übertragen möchte, da dieser sachgemäß zur Ersparung von Diskussionen nur

aus jener hervorgehen kann, so scheint es doch rathsam, in dieser Beziehung eine bindende Bestimmung eintreten zu lassen.

6) Zu §. 13, da in demselben eine Bestimmung über die Tagesordnung nicht enthalten ist, den Zusatz Platz greifen zu lassen,

„daß die Berathung immer erst 24 Stunden nach Vertheilung des Gutachtens der Abtheilung beginnen dürfe, auch die Gegenstände, welche in jeder Sitzung zur Erörterung kommen sollen, bei mündlicher Anberaumung derselben genau zu bezeichnen, bei schriftlicher auf den Einladungskarten zu bemerken sind.“

Die Versammlung von den Gegenständen der nächsten Berathung im voraus in Kenntniß zu setzen, erscheint der nöthigen Vorbereitung wegen unumgänglich.

7) ad §. 15 a. daß die Bestimmung: kein Mitglied dürfe von einem anderen Platze, als von der Rednerbühne, das Wort ergreifen, aus dem Reglement entfernt und statt dessen es lediglich dem Ermessen des Marschalls überlassen werde, von welchem Platze aus der Redner sprechen solle.

Es wird durch dies Verfahren theils Zeit erspart, theils möchten Mitglieder der Versammlung bei dem Fortbestehen der jetzigen Bestimmung sich von kurzen, die Berathung oft wesentlich fördernden Mittheilungen abhalten lassen.

8) ad §. 15 c. für den Marschall die Verpflichtung auszusprechen, demjenigen das Wort außer der Reihe zu ertheilen, welcher eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen beabsichtigt.

Es scheint nämlich wünschenswerth, dem Marschall eine desfallsige Verpflichtung aufzulegen, weil Ueberschreitungen der Geschäfts-Ordnung seiner Aufmerksamkeit entzogen seyn können und jeder in der Versammlung ein wesentliches Interesse hat, die Bestimmungen derselben genau aufrecht erhalten zu sehen, indem die Geschäftsordnung eine Schutzwehr jedes Einzelnen gewähren soll. Folgt die Rüge einer bezüglichen Ueberschreitung nicht sofort, so können leicht die wesentlichsten Nachtheile dadurch entstehen.

9) ad §. 15 d. Daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten gestattet werde, ihre Reden abzulesen.

Es erfolgt diese unterthänigste Bitte vorzugsweise in Rücksicht der Provinz Posen, aus welcher Abgeordnete in der Versammlung sich gegenwärtig befinden, denen, weil ihre Muttersprache die polnische ist, es schwer fallen würde, in der deutschen Sprache gleichzeitig zu denken und sich deutlich auszusprechen.

10) ad 15 g. am Ende die Worte hinzufügen zu lassen:

„und ist dazu verpflichtet, wenn die Majorität der Versammlung es verlangt.“

Nach der jetzigen Bestimmung dieses Paragraphen werden neue, zur Sache gehörende Vorschläge nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung eingereicht und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern unterstützt sind. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten. Jetzt bittet die Kurie, den Marschall nach dem jedesmaligen Ausspruche der Majorität hierzu für verpflichtet erachten zu wollen, weil Amendements sich oft erst im Laufe der Debatte herausstellen, welche, was von wesentlichem Vortheil ist, die Ansichten modifizirt. Auch erlangen die übrigen Mitglieder der Versammlung von den eingereichten Amendements vor der Sitzung in der Regel keine Kenntniß. Der Nachtheil, daß jedes Amendement, welches aus der zahlreichen Versammlung hervorgeht, einer Diskussion möglicher Weise unterworfen werden könnte, möchte den Vortheil geregelter und erschöpfender Berathung nicht überwiegen.

11) ad §. 18. Diesem Paragraphen die Bestimmung hinzufügen zu lassen:

„Unmittelbar vor der Abstimmung wird die Frage durch Einen der Sekretäre verlesen,“

weil hierdurch das Verstehen der Fragen seitens der Versammlung mehr gesichert wird und dieses Verfahren bereits praktisch sich bewährt hat.

12) ad §. 24. Die Bestimmung des Reglements in Wegfall bringen zu lassen, daß aus den Berichten über die Landtags-Verhandlungen etwa vorkommende, verletzende Aeußerungen entfernt werden sollen, weil durch die Veröffentlichung von dergleichen Aeußerungen mit den desfallsigen, unfehlbaren Zurechtweisungen, einestheils die geeignetste Rüge erfolgt und dem Uebelstande einer Entstellung dennoch nie zu verheimlichender Uebergriffe vorgebeugt wird.

13) ad §. 25 die Bestimmung hinzufügen zu lassen, daß die Kurie der drei Stände sofort nach ihrem Zusammentreten und vor Beginn aller anderen Geschäfte sich mit denjenigen Wahlen ihrer Mitglieder, bei welchen sie Unrichtigkeiten oder Ungebührnisse vermuthet, zu beschäftigen, solche zu untersuchen, ihre desfallsigen Erklärungen abzugeben und auf Abhülfe nach Befinden anzutragen habe.

Es zielt diese Bitte nicht dahin, die Prüfung der Wahlen dem Vereinigten Landtage zuzuwenden, sondern nur dahin, Petitionen gegen anerkannte oder für nicht zu Recht beständig erklärte Wahlen vorzugsweise zur Diskussion gestellt zu sehen, weil gegentheils es später sich ergeben könnte, daß entweder Abgeordnete an den Berathungen partizipirten, welche auszuscheiden genöthigt wären, oder daß Andere anfangs ausgeschlossen würden, welchen ein Theilnahmerecht zusteht.

14) ad §. 26 a. Zuvörderst Allergnädigst es der Versammlung überlassen zu wollen, auch nach Ablauf der Präklusivfrist ausnahmsweise Petitionen anzunehmen.

Die Nothwendigkeit einer Präklusivfrist wird keineswegs verkannt, da es dringend für den Geschäftsgang erscheint, den ganzen Umfang der vorliegenden Arbeiten übersehen zu können. Es lassen sich indeß wohl Fälle denken, welche durch momentane Ereignisse hervorgerufen, die spätere Zulassung darauf bezüglicher Petitionen begründen, und erlaube sich die Kurie, hier nur beispielsweise auf den jetzigen Nothstand hinzudeuten. Eine desfallsige Entscheidung über die Zulässigkeit, dem individuellen Ermessen des Marschalls, wie von einer Seite vorgeschlagen, zu überlassen, erscheint für seine Stellung nicht wünschenswerth und angemessener, wenn die Entscheidung über eine Ausnahme-Maßregel von der Majorität in der Versammlung ausgeht.

15) Den Abdruck derjenigen Petitionen, bei denen es die Abtheilungen, welchen solche zur Vorberathung überwiesen sind, für nöthig halten, auf Kosten des Landtags befehlen zu wollen.

Die Kurie glaubt hierin ein Mittel gründlicherer Vorbereitung und eine Beschleunigung des Geschäftsganges zu finden, den betreffenden Abtheilungen aber die Auswahl der zum Druck zu fördernden Petitionen um deshalb überlassen zu müssen, weil von diesen eine richtige Beurtheilung in dieser Beziehung zu erwarten ist, welche von der Plenar-Versammlung nur ausgehen kann.

16) Die Beurtheilung, ob ein Antrag zur Kompetenz des Landtags gehöre oder nicht, als dem Landtage, aber nicht seinem Marschall für zustehend zu erklären.

Die bezügliche Bestimmung des §. 26 a. erscheint hierbei nicht ausreichend.

Nach den §§. 20 und 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar d. J. haben die Marschälle im vorliegenden Falle nur darüber zu wachen, daß Petitionen allein von Mitgliedern der Stände-Versammlung angebracht und einmal zurückgewiesen, in der nämlichen Versammlung nicht erneuert werden. Es handelt sich hier mithin um die Form, unter welcher es gestattet werden soll, Bitten und Beschwerden zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Eine Entscheidung der Kompetenzfrage dagegen dem Marschalle allein überlassen, könnte in einzelnen Fällen das vor Allem ungetrübt zu erhaltende Vertrauen der Versammlung zu ihrem Marschall gefährden, was unter jeden Umständen zu vermeiden seyn möchte. Auch ist der Marschall, namentlich bei Eingang der Petitionen, mit Arbeiten überhäuft, weshalb von den Abtheilungen eine gründliche Prüfung ihrer Tendenz vorausgesetzt, nächstdem in ihnen wohl eine von des Marschalls Ansicht verschiedene als möglich gedacht werden kann. Die ständische Versammlung erscheint als eine kollegialische, und liegt es im Wesen einer solchen, daß an sie gerichtete Anträge zu ihrer Kenntniß gebracht werden müssen, von dem Einzelnen aber nicht zurückgewiesen werden können.

17) ad §. 26 c. bittet die Kurie, eine Bestimmung zu erlassen, nach welcher, wenn sich eine wesentliche Meinungs-Verschiedenheit herausgestellt hat und beide Kurien es wünschen, die betreffenden Abtheilungen zur Vorbereitung einer Einigung beider Kurien zusammentreten dürfen.

Mittel und Wege zu finden, um das Einverständniß beider Kurien über in einer derselben beschlossene Petitions-Anträge zu erleichtern, kann jedenfalls nur erwünscht seyn. Durch ihre Vorerörterungen sind die Abtheilungen auf das vollständigste vom Berathungs-Gegenstande unterrichtet, und ohne die Gründlichkeit derselben irgend in Zweifel ziehen zu wollen, ist es doch denkbar, daß ein wichtiger Antrag ganz verworfen werden könnte, nur weil die Kurien in nicht wesentlichen Punkten verschiedener Meinung sind, über welche durch persönliches Zusammentreten ihrer beiderseitigen Abtheilungen eine Verständigung wohl herbeigeführt werden könnte, und welcher, durch leicht aufzufindende Modificationen unterstützt, diesem Schicksal nicht erliegen würde. Es erscheint, schon der größtmöglichsten Ausdehnung des Petitionsrechts in den gegebenen Gränzen wegen, jede Einigung wünschenswerth.

18) ad §. 28. Zur Wahl der Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen die absolute Stimmenmehrheit für erforderlich erachten zu wollen.

Das Prinzip der Wahl durch relative Stimmenmehrheit weicht von dem im §. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1842, über das Verfahren bei den ständischen Wahlen angeordneten, völlig ab, und wenn auch nicht verkannt wird, daß die Erzielung einer absoluten Majorität bei einem so großen Wahlkörper, als dem Vereinigten Landtage, schwierig und zeitraubend seyn kann, so ist bei der hervortretenden Wichtigkeit des Akts doch ein Zeitverlust um so weniger in Anschlag zu bringen, als zur relativen Stimmenmehrheit oft nur eine sehr geringe Majorität gehört.

19) ad §. 31 bittet die Kurie, die Bestimmung Allergnädigst hinzufügen zu wollen,

daß eine Revision des Geschäfts-Reglements nicht ohne Anhörung der Stände erfolge, so wie, daß ihr gestattet werden möge, auch noch im Laufe und am Schlusse des gegenwärtigen Landtags, Anträge auf Abänderungen desselben stellen zu dürfen.

Die Bestimmungen des Geschäfts-Reglements sind von so hohem Interesse für die Stände, von so großer Bedeutung für die Verhandlungen des Vereinigten Landtags und es erscheint den Ständen so wesentlich, daß bei Abänderungen jener Bestimmungen ihre Anschauung der gesammelten Erfahrungen maßgebend sey und Berücksichtigung finde, daß die Bitte, eine Abänderung des Geschäfts-Reglements nicht ohne Anhörung der Stände eintreten zu lassen, sich ohne Zweifel rechtfertigen dürfte.

Uebrigens reichen die bis jetzt gemachten Erfahrungen nicht aus, gegentheils läßt eine umfassendere Ergänzung derselben sich nur von der Zeit erwarten, und wenn die Versammlung ihr vorliegende Anträge auf Abänderungen des Reglements schon jetzt der Diskussion unterwarf, so glaubte sie solche doch selbst für dies Mal als geschlossen nicht betrachten zu dürfen, obgleich sie zur erforderlichen Begutachtung dieser Abänderungs-Vorschläge in der Herren-Kurie die obigen Erklärungen alsbald abzugeben für angemessen hielt.

Berlin, den 17. Mai 1847.

(gez.) v. Rochow. v. Katte, Referent.
Naumann, Landtags-Sekr. v. Patow, Landtags-Sekret.

Allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages, in Beziehung auf den jetzigen Nothstand der ärmeren Klassen der Bevölkerung.

In Erwägung, daß der durch die Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse herbeigeführte Nothstand der ärmeren Klassen der Bevölkerung hauptsächlich noch dadurch erhöht werde, daß es ihnen an Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerbe fehle, und daß diesem Uebel durch Verwendungen aus Staatsmitteln für gemeinnützige Zwecke eine wesentliche Abhülfe geschaffen werden könne, hat die Kurie der drei Stände, ungeachtet ihr wohl bekannt ist, welche beträchtliche Summen bereits für diesen Zweck verwendet worden, dennoch eine Bitte um schleunige und verstärkte Maßregeln in dieser Beziehung für gerechtfertigt gehalten und deshalb beschlossen, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

daß für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Actien-Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen.

(gez.) v. Rochow.

(gez.) Frhr. v. Patow. Landtags-Sekretair. Naumann. Landtags-Sekretair.

v. Schenkendorff. Referent.